

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Frasdorf

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 07.05.2018

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Frasdorf folgende Satzung

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§1 Gegenstand der Satzung

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeglieder, betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe in Frasdorf und Umrathshausen (§§ 2-7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-23),
2. die gemeindlichen Leichenhäuser (§ 26),
3. die Friedhofsverwaltung (Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 4)).

ZWEITER TEIL Die gemeindlichen Friedhöfe

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet. Diese sind Orte der letzten Ruhe, Orte des Abschieds, der Stille und des Hinübergehens in eine andere Welt. Der Friedhof hilft den Hinterbliebenen bei der Bewältigung der Trauer und beim Gedenken an die Toten.

§ 3 Vertrag über die Trägerschaft

Diese Satzung gilt für den Bestattungsbetrieb und das Grabmalgenehmigungsverfahren entsprechend den Friedhofsverträgen über die Trägerschaft vom 22.09.1992 mit der Katholischen Kirchstiftung Frasdorf sowie dem Friedhofsvertrag vom 27.12.2000 mit der Katholischen Kirchstiftung Umrathshausen.

§ 4 Friedhofsverwaltung

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

- (2) Die Aufgabe der Friedhofsverwaltung ist es, im Gemeindegebiet Bestattungen durchzuführen, d. h. alle Leistungen der Bestattung zu erbringen oder einem Dritten zu übertragen.

§ 5 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung
1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Frasdorf, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Frühgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28) – untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Frasdorf Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. zu rauchen;
 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Dienstleistungserbringer haben ihrerseits das Tätigwerden auf den Friedhöfen gegenüber der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde Frasdorf – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a-71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde Frasdorf innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist nicht entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 7 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerbliche tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, sind von diesem vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Werkzeuge dürfen nicht an oder in der Wasserentnahmestelle der Friedhöfe gereinigt werden. Das Gießen mit Wasserschläuchen ist nicht gestattet.
- (9) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde Frasdorf entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

DRITTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten

Die Grabmäler

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Frasdorf. An diesen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden kann. In diesen sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (3) Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an deren Lage von bestimmten Grabstätten oder Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Nachbargrabmale, die wegen der Öffnung eines Grabes entfernt werden, müssen binnen zwei Monaten wieder ordnungsgemäß aufgestellt werden. Die Kosten der Wiederaufstellung des entfernten Grabes hat der Nutzungsberechtigte der die Öffnung des Grabes (z.B. Bestattung) veranlasst hat, zu tragen.

§ 10 Grabnutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird auf bestimmte Zeit, mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen. Das gilt auch bei Erwerb des Grabes zu Lebenszeit. Ohne Vorliegen eines aktuellen Sterbefalls kann ein Grabrecht nur erworben werden, soweit auf dem entsprechenden Friedhof eine ausreichende Anzahl von Grabstätten vorhanden sind.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Friedhofsverwaltung kann von der Beschränkung auf Familienmitglieder Ausnahmen bewilligen.
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 11 Genehmigungserfordernis für Grabmäler

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung der Grabmale und aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Diese ist vor der Anfertigung oder Veränderung des Grabmals einzuholen. Die Anträge sind durch den Grabnutzungsberechtigten oder dessen beauftragte Person zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist beizufügen, der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- (3) Die Genehmigung ist grundsätzlich zu versagen, wenn die Anlage den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet wurde.

§ 12 Verlängerung des Grabnutzungsrechts

- (1) Auf das bevorstehende Erlöschen eines Grabrechts wird der Grabnutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Ist seine Anschrift nicht bekannt, kann der Hinweis durch eine entsprechende Mitteilung am Grab erfolgen. Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. nach Ablauf eines bereits verlängerten Grabnutzungsrechts kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten nach Zahlung der Grabgebühr, deren Höhe sich nach den zum Zeitpunkt der Antragsstellung geltenden Sätzen richtet, um die Ruhefrist verlängert werden, wenn der Platzbedarf am Friedhof dies zulässt und die Pflege der Grabstätte gesichert ist. Ab dem Zeitpunkt des Erlöschens kann die Friedhofsverwaltung frei über das Grab verfügen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat die Verlängerung des Nutzungsrechts rechtzeitig, spätestens bis zum Ablauf des bestehenden Nutzungsrechts zu beantragen.
- (3) Die Verlängerung des Nutzungsrechts wird mit Entrichtung der Grabgebühr wirksam. Der Nutzungsberechtigte kann hierfür auf Verlangen eine Graburkunde ausgestellt bekommen.

§ 13 Übergang des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte bei Erwerb, Verlängerung oder Übergang kann nur einer Person zustehen
- (2) Die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts zu Lebzeiten kann der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung erklären, wenn Letztere das Nutzungsrecht annimmt. Die Friedhofsverwaltung kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Beschränkung auf den Ehegatten und Abkömmlinge bewilligen.

- (3) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines bestehenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es von dem Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Erklärung ausdrücklich übertragen wurde. Werden entgegen dieser Vorschrift mehrere Personen benannt, so sind sie nach der Reihe ihrer Benennung anspruchsberechtigt.
- (4) In Ermangelung einer letztwilligen rechtsgültigen Erklärung über das Nutzungsrecht geht dieses über auf:
 - a. die in Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 Bestattungsgesetz (BestG) in Verbindung mit § 15 Satz 1 und § 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung (BestV) genannten Personen;
 - b. die Person, welche die Beisetzung des bisherigen Nutzungsberechtigten in der Grabstätte in Auftrag gegeben hat.
 Innerhalb der in der BestV genannten Personenkreise geht der Ältere dem Jüngeren vor. Die dort genannte Reihenfolge ändert sich im Fall der Wiederverhehlung des überlebenden Ehegatten zugunsten der Abkömmlinge des Verstorbenen.
- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umzuschreiben zu lassen. Über die Umschreibung des Nutzungsrechts kann der Nutzungsberechtigte eine Graburkunde erhalten.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 14 Verzicht und Rücknahme von Grabnutzungsrechte

- (1) Der Verzicht wird erst wirksam, wenn der Nutzungsberechtigte die Grabstätte vollständig und satzungsgemäß aufgelöst hat.
- (2) Anteilige Gebühren werden weder zurückerstattet noch wird anderweitig Ersatz geleistet.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt einzelne noch laufende Grabrechte in Grabfeldern oder Friedhofsteilen nicht mehr zu verlängern sowie Umbettungen von Amts wegen vornehmen zu lassen, wenn eine Umgestaltung dieser Grabfelder oder Friedhofsteile im öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Werden Grabrechte im öffentlichen Interesse zurückgenommen, haben die Grabnutzungsberechtigten einen Anspruch auf kostenlose Umbettung der in dem Grab beigesetzten Verstorbenen, dem Aufbau der Grabstätte und auf ein gleichwertiges Grabrecht.

§ 15 Auflösung von Grabstätten und Urnennischen

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat innerhalb von 3 Monate nach Ablauf des Grabnutzungsrechts die Grabstätte aufzulösen.
- (2) Bei der Auflösung eines Erdgrabes (auch Urnenerdgrab) muss die Grabbepflanzung vollständig entfernt werden. Sollten Büsche angepflanzt worden sein, ist zusätzlich der Wurzelstock zu entfernen.
- (3) Der Grabhügel bzw. die Graberde ist abzutragen und die Grabfläche ist einzuebnen.
- (4) Ein vorhandenes Grabdenkmal und die Grabeinfassung sind zu entfernen. Der Grabstein ist bis zum Fundament abzutragen. Mörtelreste oder Spuren von anderen Befestigungsmaterialien sind vollständig vom Fundament zu lösen und zu entsorgen.
- (5) Bei Urnenerdgräbern sind zusätzlich die vorhandenen Urnen zu entfernen und die Aschereste anonym beizusetzen. Diese Arbeiten werden von der Gemeinde Frasdorf bzw. durch das von der Gemeinde Frasdorf beauftragte Bestattungsunternehmen durchgeführt. Hierfür werden Kosten gemäß der Gebührensatzung erhoben.

- (6) Bei der Auflösung von Urnennischen sind die eingestellten Urnen zu entfernen und die Aschereste anonym beizusetzen. Diese Arbeiten werden von der Gemeinde Frasdorf bzw. durch das von der Gemeinde Frasdorf beauftragte Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die vorhandene Wandplatte ist durch den Nutzungsberechtigten abzuschleifen oder für gleichwertigen Ersatz zu sorgen und somit der Gemeinde Frasdorf in einem wieder verwendbaren Zustand zu übergeben.
- (7) Ist die Grabstätte nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Grabnutzungsrechts entfernt, geht dieses entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Frasdorf über und die Kosten der Grabauflösung hat der Nutzungsberechtigte nach Satzung zu tragen.

§ 16 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Einzelgräber,
 2. Familiengräber,
 3. Urnengräber und Urnenwandgräber,
 4. Plätze für anonyme Urnenerdgrabfelder.
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde den Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Einzelgrab zu.

§ 17 Einzelgräber

- (1) Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 28) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Einzelgrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) Es bestehen Einzelgräber unterschiedlicher Größe für:
 1. Föten, Fehlgeburten und Totgeburten
 2. Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,
 3. Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr,
 4. Personen ab dem 11. Lebensjahr.

§ 18 Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 28), längstens für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen (Familienanschlüsse).
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode kein derartige oder eine un-

wirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Der Friedhofsgebührenbescheid wird von der Gemeinde dementsprechend umgeschrieben.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann den Friedhofsgebührenbescheid umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil-)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Dies ist der Gemeinde unter Vorlage des Friedhofsgebührenbescheids schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 19 Urnengräber und Urnenwandgräber

- (1) Urnengräber sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde Frasdorf vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Aschereste und Urnen müssen entsprechend § 22 der Bestattungsverordnung (BestV) gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (4) Die Trauerkränze, Blumen und Grabschalen sind vier Wochen nach der Beisetzung in der Urnenwand von dem Nutzungsberechtigten oder seinem Beauftragten zu entfernen.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzel- und Familiengräber für Urnengrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde Frasdorf entsprechend § 18 Abs. 7 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschebehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 20 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Kindergräber und Urnengräber :	Länge: 1,4 m, Breite: 0,6 m
2. Einzelgräber:	Länge: 2,5 m, Breite: 1,1 m
3. Familiengräber:	Länge: 2,5 m, Breite 1,7 m
- (2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle darf 0,6 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt

1. bei Kindergräbern wenigstens	1,3 m
2. bei den übrigen Verstorbenen	1,8 m
3. bei einer Beisetzung einer zweiten Leiche übereinander	2,4 m
4. bei Urnenbeisetzungen	0,8 m

§ 21 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu erhalten. Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabmäler und die öffentlichen Wege nicht

beeinträchtigen. Die Gemeinde Frasdorf kann verlangen, dass der Grabnutzungsberechtigte innerhalb einer angemessenen Frist stark wuchernde Bäume oder Sträucher zurückschneidet oder falls erforderlich, entfernt. Kommt der Grabnutzungsberechtigte innerhalb der gesetzten Frist dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Gemeinde Frasdorf berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu veranlassen.

- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur Gewächse gepflanzt werden, die benachbarte Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Bei Grabstätten bleibt die Übernahme der in Absatz 1 und 2 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde Frasdorf auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (4) Bei Familiengräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften des Gesetzes oder dieser Satzung, so findet § 15 Anwendung. Werden Kosten für eine Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 3 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch als erloschen.

§ 22 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck der gemeindlichen Friedhöfe (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte in Reihe und Flucht einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.

§ 23 Standsicherheit und Fundamentierung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal und sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu gegründet und fundamentieren.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Frasdorf Mängel in der Standsicherheit fest, hat der Grabnutzungsberechtigte unverzüglich für einen verkehrssicheren Zustand zu sorgen. Sollte der Grabnutzungsberechtigte der Aufforderung der Gemeinde Frasdorf nicht nachkommen, kann sie nach schriftlicher und verbaler Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragsstellung auf ein Erdgrabnutzungsrecht ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.
- (5) Die Grabfundamente werden grundsätzlich von der Gemeinde Frasdorf errichtet. Im Einzelfall kann der Nutzungsberechtigte die Fundamentierung auch von einem Fachbetrieb nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde Frasdorf durchführen lassen. Die Kosten des

Fundaments sowie den Ab- und Aufbau der Grabstätte hat der Grabnutzungsberechtigte zu tragen.

VIERTER TEIL Das gemeindliche Leichenhaus

§ 24 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Leichen von Verstorbenen und die Aschereste von feuerbestatteten Leichen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheiten) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- und Leichenarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

FÜNFTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 25 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Frasdorf anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde Frasdorf im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 26 Bestattung

- (1) Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere
 - das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabens
 - das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
 - die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
 - Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
 - Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde (und/oder: den von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen).
- (2) Die der Bestattung nachfolgende Verrichtung an der Grabstätte, wie zeitgerechtes Entfernen von verwelkten Blumen, Kränzen, Anlagen, Errichtung und Instandhaltung des Grabhügels und der Einfriedung, Bepflanzung und Pflege der Grabstätte sind Aufgabe des Grabnutzungsberechtigten oder des von ihm Beauftragten.

§ 27 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschereste.

§ 28 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Ascheresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

SECHSTER TEIL Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29 Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 15 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 7),
2. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8),
3. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 25 Abs. 1),
4. Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§28).

§ 31 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 29.06.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2013 außer Kraft.

Frasdorf, den 26.06.2018



Steindlmüller
1. Bürgermeisterin